

§ 4 StGrenzG

StGrenzG - Staatsgrenzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Soweit nach einem Staatsvertrag Grenzflächen von Pflanzen der im § 2 Abs. 1 genannten Art freizuhalten sind, dürfen darauf solche Pflanzen nicht angebaut oder gesetzt werden.

In Kraft seit 09.01.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at